

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
der Stadt Helmstedt

Annahme von Zuwendungen durch den Rat

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 26 Kommunale Haushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 21.12.2017 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden. Bei sogenannten Kettenzuwendungen (mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres) ist der Wert in der Summierung zum jeweiligen Zeitpunkt zu beachten.

Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck, -art	Wert
Obi Helmstedt	Helmstedter Universitätstage 2021, Geldspende	3.570 €

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannten Zuwendungen anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführten Zuwendungen werden angenommen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)